

Ortsgesetz zur Einrichtung des Innovationsbereiches Ansgari Quartier

Inkrafttreten: 01.01.2023

Fundstelle: Brem.GBI. 2022, 881

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 4 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren vom 18. Juli 2006 (Brem.GBl. S. 350 - 7130-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 280) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

§ 1 Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in <u>Anlage 1</u> mit einer gelben Linie umrandet sind, wird ein Innovationsbereich eingerichtet. In <u>Anlage 2</u> sind die im Innovationsbereich liegenden Grundstücke aufgeführt.

§ 2 Ziele und Maßnahmen

- (1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, das Ansgari Quartier als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort zu stärken und zu entwickeln.
- (2) Zur Erreichung dieses Ziels ist vorgesehen,
- 1. imageprägende Veranstaltungen durchzuführen, insbesondere
 - a) regelmäßige Veranstaltungen an Samstagen, zum Beispiel kostenlose "Frühshoppen"-Konzerte,
 - b) temporäre Winterbeleuchtung mit winterlicher Bespielung,
 - c) Sandkästen in den Sommermonaten,

- d) Einbindung des Ansgarikirchhofes in gesamtstädtische Aktionen;
- **2.** ein Werbekonzept umzusetzen, insbesondere durch
 - a) gezielte Bewerbung von Veranstaltungen (Internet, Presse, soziale Medien),
 - **b)** Ausbau der Digitalisierung des Platzes (WLAN),
 - c) Pflege der Internetseite;
- **3.** das Gestaltungskonzept weiterzuentwickeln und Anschaffungen zu pflegen; dazu gehören
 - a) Möbel und Schirme anzuschaffen oder zu überarbeiten und zu pflegen,
 - b) zusätzliche saisonale Begrünungsaktionen,
 - c) nach Möglichkeit eine tägliche Reinigung,
 - d) die Verfolgung des Umbauprojektes (Neupflasterung, Lichtkonzept, Stelen-Informationssystem) in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

§ 3 Aufgabenträger

Aufgabenträger ist die CS City-Service GmbH, Bremen.

§ 4 Standortausschuss

Dem Standortausschuss gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der betroffenen Grundstückseigentümer, der gewerblichen und freiberuflichen Mieter im Innovationsbereich, der Stadtgemeinde Bremen und der Handelskammer Bremen an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, die Ortsamtsleitung des Ortsamtes Mitte - Östliche Vorstadt, sowie die Beiratssprecherin beziehungsweise der Beiratssprecher des Beirates Mitte nehmen an den Sitzungen des Standortausschusses beratend teil.

§ 5 Hebesatz und Mittelwert

Der Hebesatz nach § 7 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren wird auf 0,043158843 festgesetzt. Der Mittelwert nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes zur Stärkung von Einzelhandelsund Dienstleistungszentren beträgt 1 059 927,79 Euro.

§ 6 Verwaltungspauschale

Als Pauschale für den Verwaltungsaufwand wird ein Betrag in Höhe von ein Prozent der tatsächlich eingegangenen Zahlungen festgesetzt.

§ 7 Geltungsdauer

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

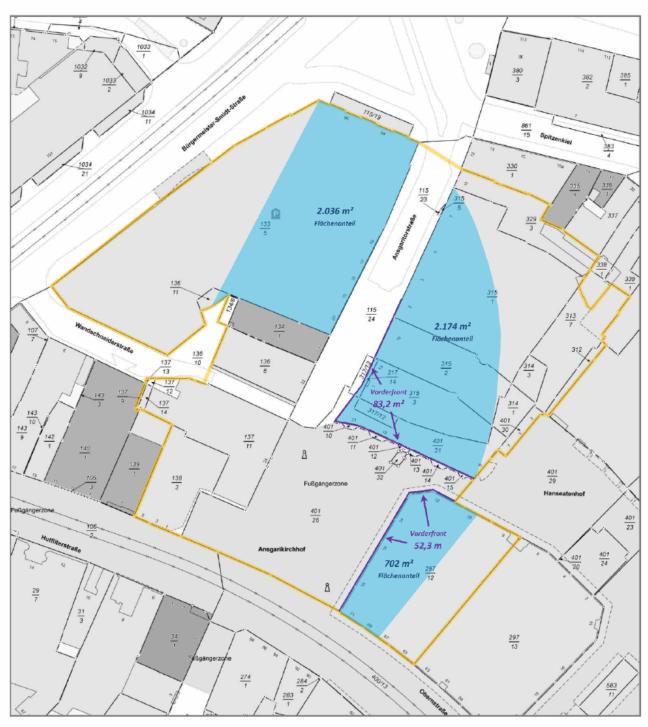
Anlage 1

zu § 1

Abgrenzung Innovationsbereich Ansgari Quartier

Die Eintragungen werden auf einer Grundlage des aktuellen Liegenschaftskatasters vom 07.10.2022 dargestellt.

Maßstab 1:1000



Bremen, den 07.10.2022 GeoInformation Bremen, Matthias Roßberg, Vermessungstechnischer Angestellter



Anlage 2

(zu <u>§ 1</u>)

lfd.	Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Straße	Hausnummer	Teilung
Nr.					
1	Altstadt 3	00133/005; 00136/011	Ansgaritorstraße	16, 17, 18, 19,	50%
				20	
2	Altstadt 3	00134/001; 00134/006	Ansgaritorstraße	21	
3	Altstadt 3	00136/008	Ansgaritorstraße	22	
4	Altstadt 3	00137/009; 00137/011	Ansgaritorstraße	24	
		00137/012; 00137/013			
		00137/014			
5	Altstadt 3	00138/003	Hutfilterstraße	1, 3, 5	
6	Altstadt 3	00297/012	Ansgarikirchhof	14, 16, 18	52,58%
7	Altstadt 3	00312/000; 00313/007	Ansgarikirchhof;	19, 21;	53,55%
		00314/001; 00314/003	Ansgaritorstraße	1, 1A,1B,	
		00315/001; 00315/002			
		00315/003; 00317/012			
		00317/014; 00329/003			
		00401/010; 00401/011			
		00401/012; 00401/013			
		00401/014; 00401/015			
		00401/030; 00401/031			